

DIN EN 13279-1

ICS 01.040.91; 91.100.10

Ersatz für
DIN EN 13279-1:2005-09**Gipsbinder und Gips-Trockenmörtel –
Teil 1: Begriffe und Anforderungen;
Deutsche Fassung EN 13279-1:2008**Gypsum binders and gypsum plasters –
Part 1: Definitions and requirements;
German version EN 13279-1:2008Liants-plâtres et enduits à base de plâtre pour le bâtiment –
Partie 1: Définitions et exigences;
Version allemande EN 13279-1:2008

Gesamtumfang 24 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

Beginn der Gültigkeit

Diese DIN-EN-Norm ist voraussichtlich ab Mai 2009 anwendbar.

Die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten nach dieser DIN-EN-Norm in Deutschland kann erst nach der Veröffentlichung der Fundstelle dieser DIN-EN-Norm im Bundesanzeiger von dem dort genannten Termin an erfolgen.

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 13279-1:2008) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 241 „Gips und Produkte auf Gipsbasis“ erarbeitet.

Das zuständige deutsche Gremium ist der Arbeitsausschuss NA 005-09-10 AA „Gips und Gipsprodukte“ im Normenausschuss Bauwesen (NABau).

Es wird darauf hingewiesen, dass an Stelle der Kurzbezeichnung „KLF“ auch die international gebräuchliche Kurzbezeichnung „NPD“ verwendet werden darf.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 13279-1:2005-09 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Begriffe 3.1, 3.2, 3.9, 3.20 überarbeitet;
- b) Begriff Gips-Flächenspachtel und entsprechende Anforderungen aufgenommen.

Frühere Ausgaben

DIN 1168: 1941-06
DIN 1168-1: 1955-03, 1975-05, 1986-01
DIN 1168-2: 1955x-03, 1975-05, 1975-07
DIN EN 13279-1: 1998-07, 2005-09

Deutsche Fassung

Gipsbinder und Gips-Trockenmörtel — Teil 1: Begriffe und Anforderungen

Gypsum binders and gypsum plasters —
Part 1: Definitions and requirements

Liants-plâtres et enduits à base de plâtre pour le bâtiment —
Partie 1: Définitions et exigences

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 11. Juli 2008 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B- 1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Einleitung.....	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen.....	5
3 Begriffe	6
4 Arten von Gipsbindern und Gips-Trockenmörteln.....	8
5 Anforderungen	9
6 Konformitätsbewertung	13
7 Bezeichnung von Gipsbindern und Gips-Trockenmörteln	15
8 Kennzeichnung, Etikettierung und Verpackung.....	15
Anhang ZA (informativ) Abschnitte dieser Europäischen Norm, die wesentliche Anforderungen oder weitere Bestimmungen von EG-Richtlinien betreffen.....	16
Literaturhinweise	22

Vorwort

Dieses Dokument (EN 13279-1:2008) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 241 „Gips und Produkte auf Gipsbasis“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Februar 2009, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Februar 2009 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Texte dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ersetzt EN 13279-1:2005.

Gegenüber EN 13279-1:2005 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Begriffe 3.1, 3.2, 3.9, 3.20 überarbeitet;
- b) Begriff Gips-Flächenspachtel und entsprechende Anforderungen aufgenommen.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EG-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EG-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist. Diese Europäische Norm über Gipsbinder und Gips-Trockenmörtel besteht aus zwei Teilen:

— *Teil 1: Begriffe und Anforderungen*

— *Teil 2: Prüfverfahren*

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Bild 1 zeigt die Familie der Gipsprodukte (siehe auch Tabelle 1)

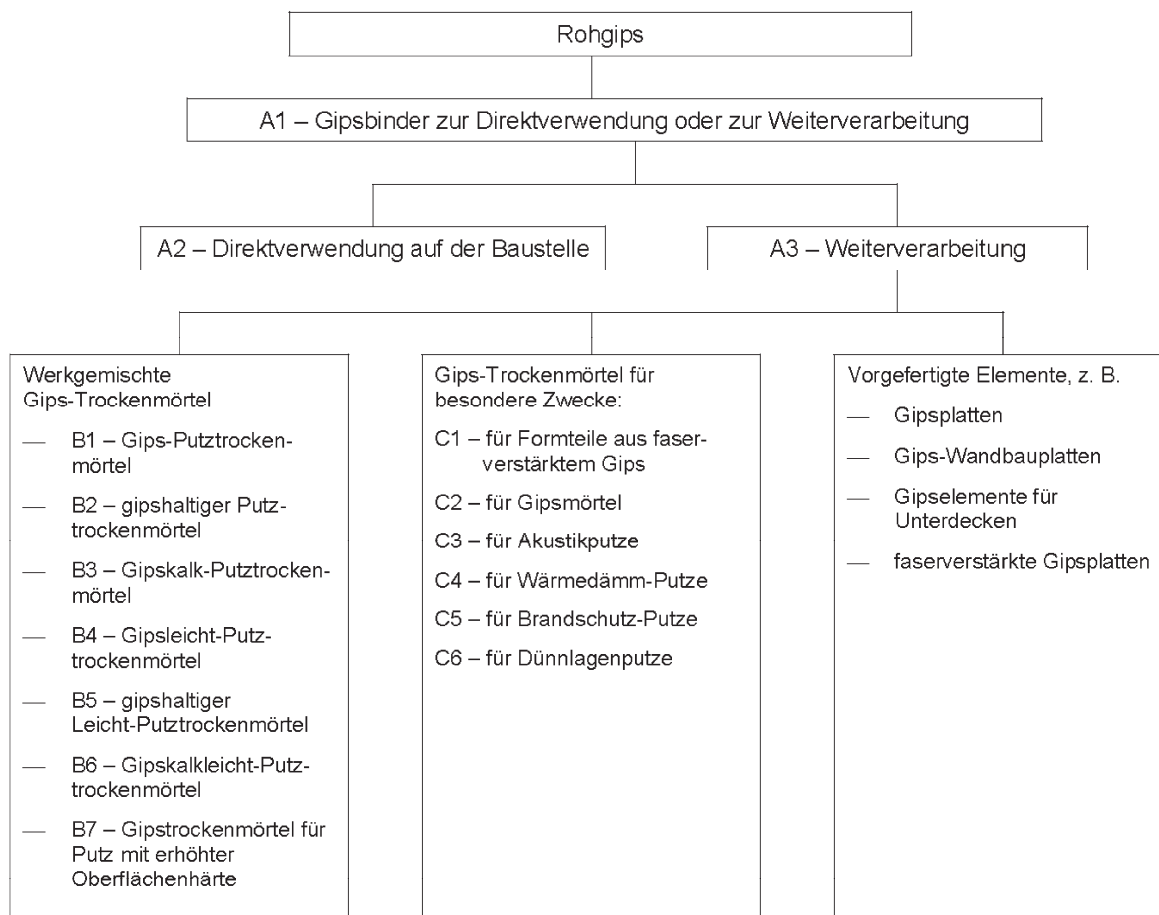


Bild 1 — Familie der Gipsbinder und Gips-Trockenmörtel

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt die Eigenschaften und Leistungsmerkmale pulverförmiger Produkte auf Gipsbinderbasis für Bauanwendungen fest. Dies schließt werkgemischte Gips-Trockenmörtel (Werk trockenmörtel) zum Verputz von Decken und Wänden innerhalb von Gebäuden ein, der eine fertige Oberfläche bildet, die weiter behandelt werden kann. Diese Produkte werden unter Verwendung von Zuschlägen, Zusatzstoffen/Zusatzmitteln und anderen Bindemitteln anforderungsbezogen hergestellt.

Die Norm umfasst Gips-Putztrockenmörtel und gipshaltige Putztrockenmörtel für die manuelle und mechanische Verarbeitung.

Diese Europäische Norm gilt auch für Gipsbinder sowohl zur Direktanwendung auf der Baustelle als auch zur Weiterverarbeitung zu Gips-Wandbauplatten, Gipsplatten, faserverstärkte Gipsplatten, Formteile aus faserverstärktem Gips und Gipselemente für Unterdecken, sowie für Gipsmörtel für nichttragende Trennwände im Inneren von Gebäuden, die nicht dem Wasser ausgesetzt sind.

Calciumsulfat-Binder für Estriche werden von dieser Europäischen Norm nicht erfasst.

Diese Europäische Norm legt die Referenzprüfverfahren für technische Merkmale fest und schafft die Voraussetzung für die Bewertung der Konformität der von dieser Norm erfassten Produkte.

Baukalk (Calciumhydroxyd) kann als zusätzliches Bindemittel zusammen mit Gipsbinder verwendet werden. Wenn Gipsbinder das aktive Hauptbindemittel ist, wird der betreffende Gips-Putztrockenmörtel von dieser Norm erfasst. Ist Baukalk das aktive Hauptbindemittel gilt für den Putztrockenmörtel die EN 998-1.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 12664, *Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten — Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät — Trockene und feuchte Produkte mit mittlerem und niedrigem Wärmedurchlasswiderstand*

EN 13279-2:2004, *Gipsbinder und Gips-Trockenmörtel — Teil 2: Prüfverfahren*

EN 13501-1, *Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten — Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten*

EN 13501-2, *Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten — Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen (mit Ausnahme von Produkten für Lüftungsanlagen)*

EN ISO 140-3, *Akustik — Messung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen — Teil 3: Messungen der Luftschalldämmung von Bauteilen in Prüfständen (ISO 140-3:1995)*

EN ISO 354, *Akustik — Messung der Schallabsorption in Hallräumen (ISO 354:2003)*

EN ISO 717-1, *Akustik — Bewertung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen — Teil 1: Luftschalldämmung (ISO 717-1:1996)*

EN ISO 6946:2007, *Bauteile — Wärmedurchlasswiderstand und Wärmedurchgangskoeffizient Berechnungsverfahren (ISO 6946:2007)*

EN ISO 9001:2000, *Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen (ISO 9001:2000)*

EN ISO 10456, *Baustoffe und -produkte — Wärme- und feuchtetechnische Eigenschaften — Tabellierte Bemessungswerte und Verfahren zur Bestimmung der wärmeschutztechnischen Nenn- und Bemessungswerte (ISO 10456:2007)*

ISO 3049, *Stuckgips — Bestimmung der physikalischen Eigenschaften von Pulver*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Gipsbinder

Gipsbinder besteht aus Calciumsulfat in seinen verschiedenen Hydratphasen, z. B. Halbhydrat ($\text{CaSO}_4 \cdot 0,5 \text{H}_2\text{O}$) und Anhydrit (CaSO_4)

ANMERKUNG 1 Gipsbinder kann durch das Kalzinieren von Calciumsulfatdihydrat ($\text{CaSO}_4 \cdot 2 \text{H}_2\text{O}$) hergestellt werden.

ANMERKUNG 2 Mit Wasser gemischter Gipsbinder wird dazu verwendet, feste Partikel durch einen Abbindeprozess in einer kohärenten Masse (Produkt) zusammenzuhalten.

3.2

Gips-Trockenmörtel

„Gips-Trockenmörtel“ wird für als Oberbegriff für alle Arten von Gips-Putztrockenmörtel, gipshaltigem Putztrockenmörtel und Gipskalk-Putztrockenmörtel, die in Gebäuden eingesetzt werden, verwendet

3.3

Gips-Putztrockenmörtel

Gips-Trockenmörtel, der aus mindestens 50 % Calciumsulfat als aktives Hauptbindemittel und nicht mehr als 5 % Baukalk (Calciumhydroxyd) besteht

ANMERKUNG Zusatzstoffe und Zuschläge dürfen vom Hersteller beigemischt sein.

3.4

gipshaltiger Putztrockenmörtel

Gips-Trockenmörtel, der aus weniger als 50 % Calciumsulfat als aktives Hauptbindemittel und nicht mehr als 5 % Baukalk (Calciumhydroxyd) besteht

ANMERKUNG Zusatzstoffe und Zuschläge dürfen vom Hersteller beigemischt sein.

3.5

Gipskalk-Putztrockenmörtel

Gips-Putztrockenmörtel nach 3.3 oder gipshaltiger Putztrockenmörtel nach 3.4 mit mehr als 5 % Baukalk (Calciumhydroxyd)

ANMERKUNG Zusatzstoffe und Zuschläge dürfen vom Hersteller beigemischt sein.

3.6

Gipsleicht-Putztrockenmörtel

Gips-Trockenmörtel nach 3.3, 3.4 oder 3.5, die entweder anorganische Leichtzuschläge, wie geblähte Perlite oder Blähglimmer, oder organische Leichtzuschläge enthalten

ANMERKUNG Zusatzstoffe und Zusatzmittel dürfen vom Hersteller beigemischt sein.

3.7

Gips-Putztrockenmörtel für Putze mit erhöhter Oberflächenhärte

nach besonderer Rezeptur gemischter Gips-Trockenmörtel zur Herstellung von Putz, für den eine erhöhte Oberflächenhärte gefordert wird

3.8

Gips-Trockenmörtel für Formteile aus faserverstärktem Gips

spezieller Gips-Trockenmörtel zur Herstellung und zum Zusammenbau von Formteilen aus faserverstärktem Gips